


P DV 05 0,35 Deutsche Post 
* 1269 * 0004589 *
* 940360 * 569 129 491 5 *
Freie Wählergruppe (FWG) Rhein-Selz
Hinter Saal 17
55283 Nierstein

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 63
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50632 Köln

Web antworten.rundfunkbeitrag.de

Datum 18.05.2018

Aktenzeichen 569 129 491 5
bitte immer angeben!

Rundfunkbeitragspflicht für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls

Sehr geehrte Damen und Herren,

ob Information, Unterhaltung, Sport oder Kultur, die große Senderfamilie von ARD, ZDF und Deutschlandradio bietet hochwertiges Programm für jeden Geschmack. Ihr Rundfunkbeitrag ermöglicht eine unabhängige Berichterstattung - frei von wirtschaftlichen und politischen Interessen.

So können wir für jeden die passenden Inhalte bieten und unser Angebot so vielfältig gestalten wie die Interessen der Menschen, die es nutzen. Ihr Rundfunkbeitrag trägt entscheidend dazu bei, Vielfalt und Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heute und in Zukunft zu gewährleisten.

Nach der gesetzlichen Regelung des Rundfunkstaatsvertrags sind von Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls die Betriebsstätten, zugehörige Gästezimmer sowie Kraftfahrzeuge anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung zur obigen Anschrift ist bisher nicht erfolgt.

Falls sich Ihre Anschrift geändert hat oder ein Wechsel der Trägerschaft erfolgt ist, bitten wir um entsprechende Mitteilung, gegebenenfalls mit Nennung der Beitragsnummer. Sofern eine Anmeldung noch nicht erfolgt ist, benötigen wir auf jeden Fall den beigefügten Antwortbogen ausgefüllt und unterschrieben bis zum 08.06.2018 zurück.

Noch ein Hinweis: Für **bestimmte Einrichtungen**, die dem Gemeinwohl dienen, gelten **besondere Regelungen**. Diese zahlen einen Drittel des Rundfunkbeitrags pro Betriebsstätte und keinen zusätzlichen Beitrag für Ihre Kraftfahrzeuge.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Näheres zum Rundfunkbeitrag finden Sie auf dem Informationsblatt. Oder unter rundfunkbeitrag.de.

Informationen zum Rundfunkbeitrag

Der Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten

- Der Rundfunkbeitrag ist für jede Betriebsstätte zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Beitrags ist gestaffelt nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Betriebsstätte:

Anzeige Beschäftigte pro Betriebsstätte	Staffel	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in EUR	Beitragshöhe für drei Monate in EUR
0 bis 8	1	$\frac{1}{3}$	5,83	17,49
9 bis 19	2	1	17,50	52,50
20 bis 49	3	2	35,00	105,00
50 bis 249	4	5	87,50	262,50
250 bis 499	5	10	175,00	525,00
500 bis 999	6	20	350,00	1.050,00
1.000 bis 4.999	7	40	700,00	2.100,00
5.000 bis 9.999	8	80	1.400,00	4.200,00
10.000 bis 19.999	9	120	2.100,00	6.300,00
ab 20.000	10	180	3.150,00	9.450,00

Was ist eine Betriebsstätte?

- Eine Betriebsstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (z. B. Shop in Shop). Mehrere Raumeinheiten auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden.
- Betriebsstätten in Wohnungen sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird. In diesem Fall ist aber ein Drittelbeitrag – monatlich 5,83 EUR – für jedes nicht privat genutzte Kraftfahrzeug zu zahlen. Für gemeinnützige Einrichtungen des Gemeinwohls gelten besondere Regelungen.
- Wird eine Betriebsstätte mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt, kann auf Antrag die Beitragspflicht für den Zeitraum der Stilllegung entfallen. Ein Nachweis ist erforderlich.

Wer sind Beschäftigte und wie werden sie gezählt?

- Beschäftigte sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Auszubildende und geringfügig Beschäftigte werden nicht berücksichtigt. Leiharbeiter sind der Betriebsstätte des verleihenden und nicht des entleihenden Unternehmens zuzuordnen.
- Anzugeben ist die Anzahl der im Jahresdurchschnitt des im vorangegangenen Kalenderjahres Beschäftigten. Zwischen den nachfolgenden Zählweisen kann gewählt werden:

Zählweise A – Anzahl aller Beschäftigten ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten.

Zählweise B – Neben der Anzahl aller Vollzeitbeschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 gezählt.

Änderungsmitteilungen zu der Anzahl der Beschäftigten oder Ihrer gewählten Zählweise müssen **einmal jährlich** bis zum 31. März eines Jahres erfolgen, weil sie nur dann zum 1. April des laufenden Jahres berücksichtigt werden können. Verspätete Mitteilungen können erst ab dem 1. April des Folgejahres berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass bei einer verspäteten Mitteilung über die Erhöhung der Beschäftigtenanzahl eine Neuberechnung des Rundfunkbeitrags bereits zum 1. April des laufenden Jahres durchgeführt wird.

Welche Regeln gelten für Kraftfahrzeuge?

- Kraftfahrzeuge sind beitragspflichtig, wenn sie zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken oder für eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit der Inhaberin oder des Inhabers genutzt werden. Für jedes beitragspflichtige Kraftfahrzeug zahlen Sie einen Drittelbeitrag – monatlich 5,83 EUR.
- Inhaberin oder Inhaber ist die Person, auf die ein Kraftfahrzeug zugelassen ist. Für jede beitragspflichtige Betriebsstätte ist ein Kraftfahrzeug beitragsfrei. Befindet sich die Betriebsstätte jedoch in einer Wohnung, besteht die Beitragspflicht bereits ab dem ersten Kraftfahrzeug.
- Zu den Kraftfahrzeugen zählen Personen- und Lastkraftwagen sowie Omnibusse. Beitragsfrei sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 2 RegG) eingesetzt werden.

Welche Regeln gelten für Hotel-, Gästezimmer und Ferienwohnungen?

- Beitragsfrei ist das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung für jede zugehörige Betriebsstätte. Für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Ferienwohnung zahlen Sie einen Drittelbeitrag – monatlich 5,83 EUR.
- Für Bildungseinrichtungen gilt: Gästezimmer sind beitragsfrei, wenn sie nicht an Dritte vermietet werden. Dies ist der Fall, wenn die Zimmer ausschließlich Personen zur Verfügung gestellt werden, die dem Inhaber der Einrichtung/Betriebsstätte zuzuordnen sind, weil sie an seinen Bildungsveranstaltungen teilnehmen und in einer besonders engen, verrechtlichten Beziehung zu ihm stehen.

Der Rundfunkbeitrag für Einrichtungen des Gemeinwohls

Für bestimmte Einrichtungen gelten besondere Regelungen. Nach § 5 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird für diese Einrichtungen, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, ein Drittel des Rundfunkbeitrags – monatlich 5,83 EUR – pro Betriebsstätte erhoben. Beitragsfrei sind alle auf diese Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden.

Einrichtungen des Gemeinwohls im Sinne dieser Regelung sind:

- gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),
- gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
- eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
- öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten,
- Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und
- Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Um von den besonderen Regelungen profitieren zu können, müssen Sie nachweisen, dass Sie zum Kreis dieser Einrichtungen gehören. Gemeinnützige Einrichtungen müssen darüber hinaus belegen, dass sie gemeinnützig tätig sind – zum Beispiel durch den Freistellungsbescheid der Körperschaftsteuer.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antwortbogens

- Geben Sie das Datum an, seit dem die Institution bzw. das Unternehmen die Räumlichkeit oder ein Kraftfahrzeug innehat.
- Berücksichtigen Sie: Für jede zugehörige Betriebsstätte ist ein Gästezimmer beitragsfrei und nicht anzumelden.
- Für Kraftfahrzeuge gilt: Bitte immer nur die Anzahl der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge angeben. Unser Tipp zur Berechnung: Die Summe der Kfz minus der Summe der beitragspflichtigen Betriebsstätten ergibt die Anzahl der beitragspflichtigen Kfz.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie dieses Informationsblatt barrierefrei erhalten möchten.